










Nr.	Bereich / Anlage	Tätigkeit	Gefährdungsgruppe	Gef.-Kat-Nr.	Gefährdung	Beschreibung der Gefährdung	Fundstelle	Risikostufe	zu ergreifende Schutzmaßnahme	T - technisch	O - organisatorisch	P - personell	Restrisikostufe	Schutzziel erreicht? ja / nein	Status	Verantwortlich	Wirksamkeitskontrolle	Bemerkungen
A1	Baustelle	Gemeinsame Arbeiten	12. Gefährdung durch Wechselwirkungen	12.3	Arbeitsumgebung	Gegenseitige Gefährdung verschiedener Gewerke oder weiterer Personen.	Kein Foto	3	Person (für die Koordination) benennen, die die Arbeiten beider Gewerke aufeinander abstimmt (ggf. Änderung der Montageabläufe, zeitlich versetzte Tätigkeiten).  Vorklärung der Baustellenverhältnisse durchführen. (technische/sanitäre Einrichtungen, parallel arbeitende Firmen)		X		1		O			
A2	Baustelle	Gemeinsame Arbeiten	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	13.7	Arbeitsschutzorganisation	Fehlende Gefährdungsbeurteilung und Unterweisungen der Beschäftigten beider Gewerke.	Kein Foto	2	Entsprechende Dokumente und Nachweise sind auf einander abzustimmen und bei Anfrage vorzulegen.		X		1		O			
A3	Baustelle	Gemeinsame Arbeiten	10. Sonstige Gefährdungen	10.2	Ungeeignete PSA	Fehlende Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA).	Kein Foto	2	Für entsprechende Arbeiten ist den Mitarbeitern geeignete Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen.  Vorgegebene PSA ist zu tragen.		X	X	1		O			
A4	Baustelle	Gemeinsame Arbeiten	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	13.7	Arbeitsschutzorganisation	Fehlende Prüfung der eingesetzten Arbeits- und Betriebsmittel.	Kein Foto	2	Nur geprüfte und betriebssichere Geräte und Maschinen einsetzen  Entsprechende Vorschriften (z. B. DGUV V3, Betriebssicherheitsverordnung etc.) sowie Prüfnachweise sind zu beachten und auf Verlangen vorzuzeigen.	X	X		1		O			
A5	Baustelle	Gemeinsame Arbeiten	1. Mechanische Gefährdung	1.1	Ungeschützte bewegte Teile	Verletzungsgefahr bei Nutzung betriebsfremder Geräte.	Kein Foto	3	Die Benutzung betriebsfremder Geräte (z. B. Gabelstapler, elektrische Betriebsmittel etc.) ist ohne ausdrücklichem Einverständnis seitens des Auftraggebers verboten.	X	X		1		O			
A6	Baustelle	Gemeinsame Arbeiten	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	13.7	Arbeitsschutzorganisation	Unbefugter Zugang zu nicht zugewiesenen Arbeitsbereichen.	Kein Foto	3	Das Betreten anderer Baustellenbereiche, als die vom Auftraggeber zugewiesenen Arbeitsbereiche, ist verboten.  Das Betreten von abgesperrten Bereichen sowie Arbeitsbereichen mit Einsatz von Gefahrstoffen ist verboten.		X		1		O			
A7	Baustelle	Gemeinsame Arbeiten	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	13.7	Arbeitsschutzorganisation	Entsorgung von mitgebrachten Gefahrstoffen.	Kein Foto	2	Gefahrstoffe fachgerecht entsorgen oder wieder mitnehmen.		X		1		O			







Nr.	Bereich / Anlage	Tätigkeit	Gefährdungsgruppe	Gef.-Kat.-Nr.	Gefährdung	Beschreibung der Gefährdung	Fundstelle	zu ergreifende Schutzmaßnahme	T - technisch	O - organisatorisch	P - personell	Risikostufe	Schutzziel erreicht? ja / nein	Wahrscheinlichkeit	Schadensausmaß	Verantwortlich	Wirksamkeitskontrolle	Status	Bemerkungen
<b>ÜBERGREIFENDE GEFÄHRDUNGEN</b>																			
A1	Baustelleneinrichtung	Übergreifend	2. Elektrische Gefährdung	2.1	Gefährliche Körperdurchströmung	Verwendung nicht geeigneter Kabeltrommeln. Stromschlag.		Vorhandene Kabeltrommeln sind spritzwassergeschützt vorzuhalten. Desweiteren müssen sie eine mechanische Festigkeit ausweisen. Die Kabeltrommeln sind mit in die halbjährlichen Prüfungen gem. BGV A3 einzubeziehen.	X	X		2	ja	B	II	Schlosserei - Benutzer	Auditor - Benutzer	fortl.	
A2	Baustelleneinrichtung	Übergreifend	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	13.3	Qualifikation	Fachliche Eignung.	kein Foto	Die Mitarbeiter sollten über eine, dem Berufsbild nahe zuzuordnende Ausbildung verfügen. Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen sind einzuhalten sowie zu dokumentieren.		X		2	ja	B	II	Geschäftsführer Personalabteilung	bei Einstellung	fortl.	
A3	Baustelleneinrichtung	Übergreifend	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	13.4	Unterweisung	Nicht durchgeführte Unterweisungen zu den Themen Gefahrstoffe, Maschinen und Anlagen.	kein Foto	Die Mitarbeiter sind regelmäßig jedoch mindestens jährlich u.a. anhand von Betriebsanweisungen, Informationsbroschüren der zuständigen Berufsgenossenschaft (BGI 5102 Sicherheit im Tiefbau, Gelbe Bausteine) zum Umgang mit den vorhandenen Maschinen und Anlagen sowie den eingesetzten Gefahrstoffen zu unterweisen. Durchgeführte Unterweisungen sind zu dokumentieren.		X		2	ja	B	II	SiFa	Sep 20	fortl.	
A4	Baustelleneinrichtung	Übergreifend	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	13.5	Betriebsanweisung	Mangelnde Kenntnisse der Mitarbeiter hinsichtlich der Gefährdungen.	kein Foto	Für die eingesetzten Maschinen und Anlagen sowie die Gefahrstoffe sind Betriebsanweisungen zu erstellen. Diese sind in unmittelbarer Nähe der Gefahrenstellen auszuhängen, bzw. an einem für jeden Mitarbeiter zugänglich und bekannten zentralen Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter sind erstmalig hinsichtlich der Handhabung und Umgang mithilfe der Betriebsanweisungen in die Maschinen und Anlagen einzuweisen.		X		1	ja	B	I	AMS-Beauftragter	laufend	fortl.	KFZ - Ordner
A5	Baustelleneinrichtung	Übergreifend	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	13.6	Flucht- und Rettungsmaßnahmen	Nicht ausgebildete Ersthelfer.		Auf der Baustelle sind ausreichend ausgebildete Ersthelfer vorzuhalten. Ersthelfer müssen regelmäßig (alle 2 Jahre) an einem Auffrischkurs teilnehmen.		X		2	ja	B	II	AMS-Beauftragter	Schulungs-Datum 2020	fortl.	Ausbildung findet alle 2 Jahre statt. Der größte Teil der Mitarbeiter ist als Ersthelfer ausgebildet.
A6	Baustelleneinrichtung	Arbeiten auf der Baustelle	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	13.6	Flucht- und Rettungsmaßnahmen	Zu- und Verstellen von Flucht- und Rettungsmaßnahmen.	kein Foto	Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten. Behinderungen auf Fluchtwegen beseitigen. Einrichtungen zur Löschbekämpfung nicht verstellen.		X	X	2	ja	A	II	Bauleiter - Polier	vor Arbeitsaufnahme + während der Arbeit	fortl.	




Nr.	Bereich / Anlage	Tätigkeit	Gefährdungsgruppe	Gef.-Kat.-Nr.	Gefährdung	Beschreibung der Gefährdung	Fundstelle	zu ergreifende Schutzmaßnahme	T - technisch	O - organisatorisch	P - personell	Risikostufe	Schutzziel erreicht? ja / nein	Wahrscheinlichkeit	Schadensausmaß	Verantwortlich	Wirksamkeitskontrolle	Status	Bemerkungen
A7	Baustelleneinrichtung	Arbeiten auf der Baustelle	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	13.7	Arbeitsschutzorganisation	Unfallgefahr durch schlecht zu erkennende Mitarbeiter.		Die Mitarbeiter haben gem. § 35 StVO je nach Wetterlage und Verkehrssituation eine Warnweste (Klasse 2) oder einen Warnanzug (Jacke und Hose, Klasse 3) zu tragen. Die Warnkleidung ist regelmäßig zu reinigen und verschlissene Kleidungsstücke sind auszutauschen.	X		C	3	ja	A	III	Bauleiter - Polier & AMS-Beauftragter	vor Aufnahme der Tätigkeit	fortl.	
A8	Baustelleneinrichtung	Benutzen von persönlicher Schutzausrüstung	10. Sonstige Gefährdungen	10.2	Ungeeignete PSA	Keine Benutzung von persönlicher Schutzkleidung.		Bei Arbeiten im Bereich der Baustellen sind grundsätzlich Sicherheitsschuhe S3 aus Leder / Sicherheitstiefel S5 aus Gummi oder Kunststoff und angemessene enganliegende Arbeitskleidung wie lange Hose und ggf. Jacke zu tragen. Für bestimmte Tätigkeiten ist spezielle Persönliche Schutzausrüstung (PSA) wie Handschuhe, Gehörschutz, Schutzbrille, Staubmasken und Warnkleidung zu tragen. Die Mitarbeiter sind auf die Nutzung der PSA hinzuweisen. Die Arbeitnehmer müssen die zur Verfügung gestellte PSA unaufgefordert tragen. Überwachung der Verwendung der PSA durch die Aufsichtsperson (Bauleiter, Vorarbeiter).	X	X		3	ja	A	III	Bauleiter - Polier & AMS-Beauftragter	vor Aufnahme der Tätigkeit	fortl.	
A9	Baustelleneinrichtung	Kontakt mit Betriebsstoffen	10. Sonstige Gefährdungen	10.3	Hautbelastung	Hauterkrankungen durch Kontakt mit Betriebsstoffen. Hautallergien / -reizungen.		Hautkontakt möglichst vermeiden. Schutzhandschuhe verwenden. Tragezeit der Schutzhandschuhe nur auf die Dauer der Tätigkeit begrenzen.	X	X		2	ja	A	II	Mitarbeiter	vor Aufnahme der Tätigkeit	fortl.	
A10	Baustelleneinrichtung	Tätigkeiten mit Betriebsmitteln	7. Physikalische Gefährdung	7.1	Lärm	Nichtbenutzung von persönlicher Schutzausrüstung. Lärmbereiche. Schädigung des Gehörs.		Gehörschutzmittel sind zur Verfügung zu stellen. Bei Arbeiten mit Betriebsmitteln wie z.B.: Trennschleifer sind Gehörschutzmittel zu tragen. Ob Gehörschutz eingesetzt werden muss, ist den einzelnen Maschinen Betriebsanweisungen zu entnehmen. Einsatz lärmgeminderter Arbeitsmittel. Anbieten der Vorsorgeuntersuchung G20 Lärm.	X	X		2	ja	A	II	Bauleiter - Polier & AMS-Beauftragter	vor Aufnahme der Tätigkeit	fortl.	
A11	Baustelleneinrichtung	Tätigkeiten mit Betriebsmitteln	7. Physikalische Gefährdung	7.3	Ganz- oder Teilkörperschwingungen	Hand-Arm-Schwingungen. Ganzkörperschwingungen.		Tägliche Arbeitszeit mit Vibrationsbelastungen verkürzen (Zeitbegrenzungen). Wechsel der Arbeitsabläufe durchführen. Vibrationsgedämpfte Arbeitsmittel einsetzen. Fahrwege möglichsie eibnen. Bedarfsweise sind einstellbbare Maschinenführersitze nachzurüsten. Pausen und Erholungszeiten einhalten.	X	X	X	2	ja	A	II	Mitarbeiter	bei der Arbeit	fortl.	

Nr.	Bereich / Anlage	Tätigkeit	Gefährdungsgruppe	Gef.-Kat.-Nr.	Gefährdung	Beschreibung der Gefährdung	Fundstelle	zu ergreifende Schutzmaßnahme	T - technisch	O - organisatorisch	P - personell	Risikostufe	Schutzziel erreicht? ja / nein	Wahrscheinlichkeit	Schadensausmaß	Verantwortlich	Wirksamkeitskontrolle	Status	Bemerkungen
A12	Baustelleneinrichtung	Tätigkeiten mit Betriebsmitteln	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	13.1	Arbeitsablauf	Sämtliche elektrischen Betriebsmittel Kernbohrgerät Trennschleifer usw.		Elektrische Betriebsmittel sind in einem Anlagenkataster zu erfassen. Sämtliche elektrischen Betriebsmittel sind regelmäßig auf sicheren Betrieb zu überprüfen. Hierzu sind Prüfintervalle festzulegen.  Richtwerte gem. BGV A3 bzw. BetrSichV: - ortsveränderliche Betriebsmittel auf Baustellen (Verlängerungskabel, Kernbohrmaschine, etc.) 3 Monate Maximalwert 1 Jahr bei Erreichung einer Fehlerquote von <2% bei den Prüfungen. - Bauverteilerkasten monatlich Wirksamkeit der Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (FI-Schalter, RCD) durch Elektrofachkraft bzw. elektrotechnisch- unterwiesene Person. Halbjährlich auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung seitens des Benutzers bei fingersicherer Ausführung.	X			2	ja	B	II	AMS-Beauftragter & Schlosser	wöchentlich	fortl.	Auditor
A13	Baustelleneinrichtung	Zusammenarbeit mit verschiedenen Gewerken	12. Gefährdung durch Wechselwirkungen	12.3	Arbeitsumgebung	Unfälle durch gegenseitige Gefährdung verschiedener Gewerke.	kein Foto	Koordinieren der Arbeiten (Einsatz eines Koordinators). Ändern der Montageabläufe (zeitlich versetzte Tätigkeiten). Absperren von Gefahrenbereichen. Subunternehmer sind zu verpflichten, auf der Baustelle die entsprechende persönliche Schutzausrüstung zu tragen.	X			2	ja	B	II	Bauleiter	vor Aufnahme der Tätigkeit		
<b>BAUSTELLENEINRICHTUNG</b>																			
A14	Baustelleneinrichtung	Abkippen des Aushubs auf LKW's	1. Mechanische Gefährdung	1.4	Bewegte Transport- oder Arbeitsmittel	Kollisionsgefahr des Baggers mit dem LKW. Erfassen von Mitarbeitern im Gefahrenbereich. Schwenkbereich des Baggers. Rückwärtsfahren des LKW's.	kein Foto	Auf Mitarbeiter im Gefahrenbereich (Schwenkbereich des Baggers, Rückwärtsfahren des LKW's) achten. Koordination LKW-Fahrer / Bagger-Bediener (akkustische Signale u.a. hupen).	X	X		3	ja	A	III	Baggerführer	bei der Arbeit	fortl.	
A15	Baustelleneinrichtung	Abtragen von Bausubstanzen	3. Gefahrstoffe	3.3	Schwebstoffe	Freiwerden von Stäuben.	kein Foto	Staub reduzieren, z. B. durch Wassernebel, evtl. Erdbaumaschinen mit Atemluftversorgung einsetzen. Witterungseinflüsse (Wind) sind zu berücksichtigen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden (Staubschutzmaske).	X	X		2	ja	A	II	Mitarbeiter Baustelle	vor Aufnahme der Tätigkeit	fortl.	
A16	Baustelleneinrichtung	Abtragen von Bausubstanzen	7. Physikalische Gefährdung	7.1	Lärm	Umgebungsärm durch die eingesetzten Maschinen und abzutragendes Material.	kein Foto	Gehörschutzmittel sind zur Verfügung zu stellen. Lärm- und Vibrationsschutzmaßnahmen treffen (z. B. Fallbett).	X			2	ja	B	II	AMS-Beauftragter & Platzmeister	vor Aufnahme der Tätigkeit	fortl.	

Nr.	Bereich / Anlage	Tätigkeit	Gefährdungsgruppe	Gef.-Kat.-Nr.	Gefährdung	Beschreibung der Gefährdung	Fundstelle	zu ergreifende Schutzmaßnahme	T - technisch	O - organisatorisch	P - personell	Risikostufe	Schutzziel erreicht? ja / nein	Wahrscheinlichkeit	Schadensausmaß	Verantwortlich	Wirksamkeitskontrolle	Status	Bemerkungen
A17	Baustelleneinrichtung	Abtragen von Bausubstanzen	12. Gefährdung durch Wechselwirkungen	12.3	Arbeitsumgebung	Ungewolltes Durchtrennen von Versorgungsleitungen.	kein Foto	Auf Leitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Gas, Telefon und Fernwärme) achten. Beim ungewollten Auftreten von Kampfmitteln, Gefahrstoffen, kontaminierten Bausubstanzen ist der Vorgesetzte zu informieren.	X	X	X	3	ja	B	III	Bauleiter - Polier	bei der Arbeit	fortl.	Versorgungspläne
A18	Baustelleneinrichtung	Arbeitsstellensicherung	12. Gefährdung durch Wechselwirkungen	12.3	Arbeitsumgebung	Nicht ordnungsgemäße Absicherung von Baustellen. Erfasstwerden durch andere Verkehrsteilnehmer.	kein Foto	In unübersichtlichen Bereichen ist die Arbeitsstellensicherung den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Warnkleidung und Sicherheitsschuhe sind stets zu tragen (auch bei höheren Außentemperaturen). Mindestsichtweiten zu Beginn der Beschilderung berücksichtigen. Sicht auf den Beginn des Baustellenbereichs nicht durch Bauwerke oder andere Hindernisse verdecken. Abweisende Leiteinrichtungen einsetzen, die ein Überfahrenunter normalen Verhältnissen und den zu erwartenden Anfahrwinkel ausschließen.	X	X	X	3	ja	A	III	Bauleiter - Polier	Ständig bei der Arbeit	fortl.	
A20	Baustelleneinrichtung	Anschlagen von Lasten / Kran- u. Baggerbedienung	1. Mechanische Gefährdung	1.4	Bewegte Transport- oder Arbeitsmittel	Pendeln der Last. Getroffen werden von Kette und Last. <input type="checkbox"/> Überlasten des Kranes und der Anschlagmittel.		Lasten erst anheben, wenn der Gefahrenbereich frei ist. Lasten nicht über Personen befördern. Kranbedienung nur durch unterwiesene Mitarbeiter. Personenbeförderung mit dem Kran ist verboten. Treten während des Kranbetriebes sicherheitsrelevante Störungen auf, muss der Kranführer die Arbeit sofort einstellen. Schräglag bei angeschlagener Last vermeiden. Von Hand angeschlagene Lasten dürfen erst auf eindeutiges Zeichen des Anschlägers oder Einweisers angehoben werden. <input type="checkbox"/> Beim Arbeiten mit dem Kran auf Mitarbeiter im Arbeitsbereich achten.	X	X	X	3	ja	A	IV	Baggerführer + Mitarbeiter	während der Arbeitszeit	fortl.	
A21	Baustelleneinrichtung	Anschlagen von Lasten / Kran- u. Baggerbedienung	1. Mechanische Gefährdung	1.5	Herabfallende / umstürzende Gegenstände	Herabfallen von Lasten durch falsches anschlagen.		Die Tragfähigkeit der Krane und der entsprechenden Anschlagmittel muss beachtet werden. Defekte Anschlagmittel aus dem Verkehr ziehen. Zu den Haken passende Ösenschrauben verwenden. Schwerpunkt möglichst tief anordnen. Verlagerung des Schwerpunktes beachten. Personen nicht mit der Last befördern. Schutzhelm tragen.	X	X	X	3	ja	A	IV	Polier + Baggerführer + Schlosserei	vor Benutzung	fortl.	
A23	Baustelleneinrichtung	An- / Abtransport von Material / Aushub	12. Gefährdung durch Wechselwirkungen	12.1	Zwischen Arbeitsmitteln	Erfasstwerden durch verfahrende LKW's.		Im Arbeitsbereich ist stets auf den Anlieferungsverkehr zu achten. Möglichst Einweiser beim Rückwärtsfahren von LKW's stellen. Nicht hinter den LKW aufhalten.			X	3	ja	A	IV	Mitarbeiter auf der Baustelle	während der Arbeitszeit	fortl.	
A24	Baustelleneinrichtung	Auftragen von Haftkleber	10. Sonstige Gefährdungen	10.3	Hautbelastung	Ungewollter Kontakt zu dem Haftkleber. Hautallergien, -reizungen.		Beim Auftragen des Haftklebers sit auf die Windrichtung zu achten. Nicht gegen den Wind arbeiten. Hautbedeckende, geschlossene Arbeitskleidung und Schutzhandschuhe tragen. Tragedauer der Schutzhandschuhe auf Tätigkeitsdauer abstimmen. Hautpflegemittel benutzen. Bei Spritzgefährdung Schutzbrille verwenden. Für eine ausreichende Belüftung achten.	X	X	X	2	ja	B	II	Mitarbeiter vor Ort	vor Aufnahme der Tätigkeit	fortl.	













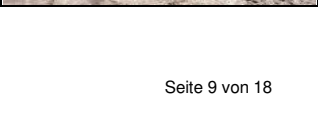
Nr.	Bereich / Anlage	Tätigkeit	Gefährdungsgruppe	Gef.-Kat.-Nr.	Gefährdung	Beschreibung der Gefährdung	Fundstelle	zu ergreifende Schutzmaßnahme	T - technisch	O - organisatorisch	P - personell	Risikostufe	Schutzziel erreicht? ja / nein	Wahrscheinlichkeit	Schadensausmaß	Verantwortlich	Wirksamkeitskontrolle	Status	Bemerkungen
A25	Baustelleneinrichtung	Bedienen von Walzen	1. Mechanische Gefährdung	1.4	Bewegte Transport- oder Arbeitsmittel	Quetsch- und Schergefährdung der Füße. Erfasst werden durch das Arbeitsmittel.		Beim Motorstart Fahrhebel in Nullstellung setzen, damit ein unbeabsichtigtes Ingangsetzen ausgeschlossen ist. Schalteinrichtung ohne Selbsthaltung (Totmannschaltung) nicht festlegen bzw. außer Funktion setzen. Besonders bei Rückwärtsfahrt wegen Quetschgefahr neben dem Deichselende gehen (trotz Andrück-Schutzeinrichtung am Deichselende). Bei Fahrt im Gefälle immer bergseitig gehen. Geschwindigkeit bei Fahrten über Unebenheiten, Rampen und Absätze vermindern, damit ein Anschlagen der Deichsel vermieden wird.		X	X	3	ja	B	IV	Mitarbeiter vor Ort	während der Arbeitszeit	fortl.	
A26	Baustelleneinrichtung	Bedienen von Walzen	7. Physikalische Gefährdung	7.1	Lärm	Schädigung des Gehörs. Umgebungslärm.	kein Foto	Bei Arbeiten mit der Walze ist Gehörschutz zu tragen.			X	2	ja	B	II	Mitarbeiter vor Ort	vor Aufnahme der Tätigkeit	fortl.	
A27	Baustelleneinrichtung	Bedienen von Walzen	7. Physikalische Gefährdung	7.3	Ganz- oder Teilkörperschwingungen	Hand-Arm-Schwingungen. Ganzkörperschwingungen.	kein Foto	Tägliche Arbeitszeit mit Vibrationsbelastungen verkürzen. Pausen und Erholungszeiten einhalten. Verwendung von Gummipufferaufhängungen.	X	X	X	2	ja	A	II	Mitarbeiter vor Ort	während der Arbeitszeit	fortl.	
A28	Baustelleneinrichtung	Bedienen von Walzen	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	13.1	Arbeitsablauf	Nichteinhalten von Prüfungen.	kein Foto	Walze vor dem arbeitstäglichen Einsatz einer Sichtprüfung unterziehen. Regelmäßige (jährlich) Prüfungen einhalten. Durchgeführte Prüfungen dokumentieren.		X		2	ja	B	II	Mitarbeiter vor Ort	vor Aufnahme der Tätigkeit	fortl.	
A29	Baustelleneinrichtung	Bedienung Bagger	1. Mechanische Gefährdung	1.4	Bewegte Transport- oder Arbeitsmittel	Erfasst werden von dem Bagger / Stützen / Schaufel.		Auf Personen im Gefahrenbereich des Baggers achten. Aufhalten unter der Baggerschaufel ist verboten. Sind Arbeiten im Gefahrenbereich des Baggers durch eine Hilfsperson notwendig, dürfen vom Baggerfahrer so lange keine Steuertätigkeiten durchgeführt werden, bis die Hilfsperson den Gefahrenbereich wieder verlassen hat. Bei Arbeiten in der Nähe des Baggers Schutzhelm tragen. Beim Aus- und Einfahren der Stützen Gefahrenbereich durch den Bediener überwachen. Die Greiferschaufel während des Baggerbetriebes nicht anfassen.		X	X	3	ja	A	IV	Bauleiter + Polier + Mitarbeiter	während der Arbeitszeit	fortl.	
A30	Baustelleneinrichtung	Bedienung Bagger	1. Mechanische Gefährdung	1.4	Bewegte Transport- oder Arbeitsmittel	Nichtverwendung der Fahrerrückhalteeinrichtung. Sturz aus der Bedienerkabine.		Beim Bedienen des Krans ist die Tür der Fahrerkabine geschlossen zu halten bzw. die Fahrerrückhalteeinrichtung (Anschallgurt) zu verwenden. Die Mitarbeiter sind zu sensibilisieren, diese Maßnahmen einzuhalten.	X		X	2	ja	A	II	Mitarbeiter vor Ort	während der Arbeitszeit	fortl.	
A31	Baustelleneinrichtung	Bedienung Bagger	12. Gefährdung durch Wechselwirkungen	12.1	Zwischen Arbeitsmitteln	Kollisionsgefahr zwischen dem Bagger und anderen Fahrzeugen und Personen.		Während der Bedienung des Baggers ist auf die Fahrzeuge und Personen in der Umgebung zu achten. Die Mitarbeiter im Arbeitsbereich haben Warnwesten zu tragen. Ggf. Verständigung des Bedienpersonals durch akustische Signale (Hupen).		X	X	3	ja	A	IV	Fahrer + Mitarbeiter	während der Arbeitszeit	fortl.	
A32	Baustelleneinrichtung	Bedienung Radlader	1. Mechanische Gefährdung	1.4	Bewegte Transport- oder Arbeitsmittel	Erfasst werden durch verfahrens Radlader.		Während der Bedienung des Radladers ist auf die Fahrzeuge und Personen in der Umgebung zu achten. Ggf. Verständigung des Bedienpersonals durch akustische Signale (Hupen).		X	X	3	ja	A	III	Fahrer + Mitarbeiter	während der Arbeitszeit	fortl.	
A33	Baustelleneinrichtung	Bedienung Radlader	7. Physikalische Gefährdung	7.3	Ganz- oder Teilkörperschwingungen	Vibrationen durch defekte Baggersitze / Federungen.	kein Foto	Defekte Federung / Dämpfung / Polsterung / Sitze ersetzen. Tägliche Belastung der Vibrationen verkürzen. Regelmäßige Tätigkeitswechsel einhalten.	X	X		2	ja	A	II	Werkstattleiter Herr Bruns	Sobald dieser Missstand auftritt	fortl.	
A34	Baustelleneinrichtung	Bedienung Radlader / Bagger	3. Gefahrstoffe	3.1	Gase	Dieselemissionen des Baggers.	kein Foto	Ausreichende freie Belüftung sicherstellen. Betriebsmittel nicht unnötig in geschlossenen Hallen laufen lassen.		X		2	ja	B	II	Baggerfahrer	während der Arbeitszeit	fortl.	
A35	Baustelleneinrichtung	Bedienung Radlader / Bagger	7. Physikalische Gefährdung	7.3	Ganz- oder Teilkörperschwingungen	Vibrationen durch defekte Baggersitze / Federungen.	kein Foto	Defekte Federung / Dämpfung / Polsterung / Sitze ersetzen. Tägliche Belastung der Vibrationen verkürzen. Regelmäßige Tätigkeitswechsel einhalten.	X	X		2	ja	A	II	Werkstattleiter Herr Bruns	Sobald dieser Missstand auftritt	fortl.	
A36	Baustelleneinrichtung	Bedienung Radlader / Bagger	8. Belastung durch Arbeitsumgebung	8.4	Sturz, Absturz, Ausrutschen	Sturzgefahr beim Auf- und Absteigen aus dem Radlader / Bagger.		Aufstiegstritte sind von Verunreinigungen freizuhalten. Nicht aus der Fahrerkabine springen und die Haltegriffe verwenden.		X		2	ja	A	II	Baggerfahrer	während der Arbeitszeit	fortl.	







Nr.	Bereich / Anlage	Tätigkeit	Gefährdungsgruppe	Gef.-Kat.-Nr.	Gefährdung	Beschreibung der Gefährdung	Fundstelle	zu ergreifende Schutzmaßnahme	T - technisch	O - organisatorisch	P - personell	Risikostufe	Schutzziel erreicht? ja / nein	Wahrscheinlichkeit	Schadensausmaß	Verantwortlich	Wirksamkeitskontrolle	Status	Bemerkungen
A37	Baustelleneinrichtung	Bedienung Radlader / Bagger	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	13.1	Arbeitsablauf	Prüfung der Betriebsmittel (Bagger, Radlader).		Die Betriebsmittel sind gem. Unfallverhütungsvorschrift (UVV) jährlich durch einen Sachkundigen zu überprüfen. Durchgeführte Prüfungen sind durch eine farbliche Prüfplakette zu dokumentieren.	X			2	ja	B	II	Werkstatteleiter Herr Bruns	jährlich	fortl.	
A38	Baustelleneinrichtung	Bedienung Radlader / Bagger	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	13.3	Qualifikation	Unzureichende Qualifikation des Bedieners.	kein Foto	Der Bediener des Radladers muss über eine ausreichende Fachkunde verfügen. Einhalten von jährlichen Unterweisungen. Durchgeführte Unterweisungen sind zu dokumentieren.	X			2	ja	B	II	Hr. Sieger	jährlich & bei Einstellung	fortl.	
A39	Baustelleneinrichtung	Benutzung von Leitern	8. Belastung durch Arbeitsumgebung	8.4	Sturz, Absturz, Ausrutschen	Absturzgefahr bei der Verwendung von Leitern.		Leitern vor Benutzung auf Mängel kontrollieren, nur unbeschädigte Leitern verwenden. Standsicherheit der Leiter (z. B. durch Fußverbreiterung, Anbinden des Leiterkopfes) gewährleisten. Anlegeleitern nur an sichere Stützpunkte anlegen. Zum Übersteigen Anlegeleitern mind. ein Meter über Austrittsstelle hinausragen lassen. Stehleitern nicht als Anlegeleitern benutzen. Bei Stehleitern auf wirksame Spreizsicherung achten. Kein Um- oder Übersteigen von Stehleitern auf andere Ebenen. Die obersten zwei Stufen der Stehleiter nicht benutzen. Als Steighilfen nur unbeschädigte Leitern oder Tritte verwenden, keine Stühle oder Kisten. Max. nur 10 kg Last mit auf die Leiter nehmen.	X	X		3	ja	A	III	Mitarbeiter Baustelle	vor Aufnahme der Tätigkeit	fortl.	
A40	Baustelleneinrichtung	Benutzung von Leitern	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	13.1	Arbeitsablauf	Prüfung von Leitern und Tritten. Beschädigte Aufstiegshilfen.	kein Foto	Leitern und Tritte sind jährlich durch eine befähigte Person zu prüfen. Beschädigte Arbeitsmittel sind der weiteren Benutzung zu entziehen.	X			2	ja	B	II	Werkstatteleiter Herr Bruns	jährlich	fortl.	
A41	Baustelleneinrichtung	Betanken von Arbeitsmitteln mit Verbrennungsmotor	4. Brand- und / oder Explosionsgefährdung	4.1	Brandgefährdung durch Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase	Entzündlicher, übergelaufener Kraftstoff.		Von offenem Feuer Abstand halten. Nicht rauchen. Keinen Kraftstoff verschütten. Vor dem Tanken Motor abstellen. Nicht tanken, solange der Motor noch heiß ist. Tankverschluss vorsichtig öffnen, damit bestehender Überdruck sich langsam abbauen kann und kein Kraftstoff herausspritzt. Tanken nur an gut belüfteten Orten. Wurde Kraftstoff verschüttet, Motorgerät sofort säubern.	X	X		2	ja	A	II	Mitarbeiter Baustelle	während der Arbeitszeit	fortl.	
A42	Baustelleneinrichtung	Betanken von Arbeitsmitteln mit Verbrennungsmotor	5. Thermische Gefährdung	5.1	Kontakt mit heißen Medien	Verbrennungsgefahren an heißen Oberflächen.	kein Foto	Heiße Maschinenteile / -oberflächen nicht berühren. Sicherheitsabstand einhalten.			X	2	ja	A	II	Mitarbeiter Baustelle	während der Arbeitszeit	fortl.	
A43	Baustelleneinrichtung	Bodenverdichtung Rüttelplatte	1. Mechanische Gefährdung	1.5	Herabfallende / umstürzende Gegenstände	Umkippen des Verdichtungsgerätes.		An Bruch-, Gruben-, Halden- und Böschungsrändern, an Grabenkanten und Absätzen müssen Verdichtungsgeräte so betrieben werden, dass keine Absturz- oder Umsturzgefahr besteht. Schutzschuhe tragen.	X	X		3	ja	A	III	Mitarbeiter Baustelle	während der Arbeitszeit	fortl.	
A44	Baustelleneinrichtung	Bodenverdichtung Rüttelplatte	7. Physikalische Gefährdung	7.1	Lärm	Schädigung des Gehörs. Umgebungslärm.	kein Foto	Bei den Arbeiten mit Bodenverdichtungsgeräten ist persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Verwendung von Gehörschutzmitteln. Die Mitarbeiter sind zu sensibilisieren, diesen stets zu verwenden.			X	2	ja	A	II	Bauleiter - Mitarbeiter & AMS-Beauftragter	vor Aufnahme der Tätigkeit	fortl.	
A45	Baustelleneinrichtung	Bodenverdichtung Stampfer	7. Physikalische Gefährdung	7.3	Ganz- oder Teilkörperschwingungen	Hand-Arm-Schwingungen. Ganzkörperschwingungen.		Tägliche Arbeitszeit mit Vibrationsbelastungen verkürzen. Pausen und Erholungszeiten einhalten. Verwendung von Gummipufferaufhängungen.	X	X		2	ja	A	II	Mitarbeiter	während der Arbeitszeit	fortl.	

Nr.	Bereich / Anlage	Tätigkeit	Gefährdungsgruppe	Gef.-Kat.-Nr.	Gefährdung	Beschreibung der Gefährdung	Fundstelle	zu ergreifende Schutzmaßnahme	T - technisch	O - organisatorisch	P - personell	Risikostufe	Schutzziel erreicht? ja / nein	Wahrscheinlichkeit	Schadensausmaß	Verantwortlich	Wirksamkeitskontrolle	Status	Bemerkungen
A46	Baustelleneinrichtung	Bodenverdichtung	3. Gefahrstoffe	3.2	Dämpfe	Verbrennungsabgase. Zusammensetzung der Atemluft.		Beim Betrieb von Verdichtungsgeräten mit Verbrennungsmotoren in geschlossenen Räumen, Tunnels, Stollen oder tiefen Gräben ist sicherzustellen, dass ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden ist. Unnötiges Lauflassen der Motoren ist zu vermeiden. Probeläufe in geschlossenen Hallen unterbinden.	X			2	ja	A	II	Bauleiter - Polier	während der Arbeitszeit	fortl.	
A47	Baustelleneinrichtung	Elektrische Stromversorgung	2. Elektrische Gefährdung	2.1	Gefährliche Körperdurchströmung	Elektrische Gefährdung durch das Nichteinhalten von Prüfintervallen am Baustromverteiler.		Fehlerstrom - Schutzvorrichtungen (FI - Schalter, RCD) in nicht stationären Anlagen sind monatlich auf Wirksamkeit zu überprüfen. Fehlerstrom-, Differenzstrom und Fehlerstromschutzschalter in stationären Anlagen sind alle 6 Monate auf einwandfreie Funktion zu prüfen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren (Anbringung farbige Prüfplakette).	X			2	ja	B	II	AMS-Beauftragter	monatlich	fortl.	Entsprechende Baustromverteilerkästen werden durch externe Elektrofachunternehmen an den einzelnen Baustellen aufgestellt.
A48	Baustelleneinrichtung	Einrichten der Baustelle	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	13.7	Arbeitsschutzorganisation	Unbefugter Zutritt durch Dritte zur Baustelleneinrichtung.		Absicherung der Verkehrswege auf Baustellen gegenüber dem öffentlichen Verkehr (z.B. Bauzaun, Absperrungen, Prallwände).	X	X		3	ja	A	III	Polier	vor Arbeitsaufnahme + während der Arbeit + nach Beendigung	fortl.	
A49	Baustelleneinrichtung	Ersatzstromerzeuger	2. Elektrische Gefährdung	2.1	Gefährliche Körperdurchströmung	Hand- und Armverletzungen. Elektrischer Stromschlag.		Auf standsichere Aufstellung achten. Beachtung der Hersteller- Betriebsanweisung. Bei Verwendung im Freien Geräte mindestens der Schutzart IP 54 einsetzen. Bei Kurbelstarteinrichtungen geeignete Rückschlagsicherungen oder Sicherheitskurbeln verwenden. Bei Seilstart Seilfangeinrichtungen verwenden, die das Starten gegen die Drehrichtung des Motors verhindern.	X	X		2	ja	A	II	Polier	vor Aufnahme der Tätigkeit	fortl.	
A50	Baustelleneinrichtung	Ersatzstromerzeuger	3. Gefahrstoffe	3.1	Gase	Erstickungsgefahr durch Einwirkungen von Abgase.	kein Foto	Geräte im Inneren von Gebäuden nur in separaten Räumen mit ausreichender Belüftung aufstellen. Ableitung der Abgase durch Rohre oder Schläuche. Für eine ausreichende Belüftung am Arbeitsplatz sorgen.		X		2	ja	A	II	Hr. Sieger	vor Arbeitsaufnahme + während der Arbeit + nach Beendigung	fortl.	
A51	Baustelleneinrichtung	Ersatzstromerzeuger Betankung	4. Brand- und / oder Explosionsgefährdung	4.6	Brandgefährdung durch Arbeitsmittel u. Überwachungsanlagen	Kraftstoffe. Tankvorgang (heiße Bauteile). Tankstutzen. Entzündung.	kein Foto	Es ist darauf zu achten, dass beim Tanken kein Kraftstoff an die Abgasanlage bzw. heißen Bauteilen gelangt. Zum Betanken Kanister mit Sicherheitstankstutzen verwenden. Während des Tankvorgangs sind Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten. <b>Hinweis:</b> Freiwerdende Dämpfe sind schwerer als Luft und können deshalb hangabwärts in Vertiefungen fließen. Unter Umständen können sie dort auch längere Zeit verharren.		X	X	2	ja	A	II	Fahrzeug-führer	vor dem Tankvorgang	fortl.	
A52	Baustelleneinrichtung	Freifallmischer	1. Mechanische Gefährdung	1.4	Bewegte Transport- oder Arbeitsmittel	Eingriff in laufenden Mischer. Quetsch- und Schergefahr der Hände.		Freifallmischer eben und standsicher aufstellen. Durch Probelauf Drehrichtung der Mischwerkzeuge überprüfen. Bei Instandhaltungsarbeiten Antriebe stillsetzen und gegen Wiedereinschalten sichern. Bedienungsanleitung des Herstellers beachten. Die Einzugsstellen an den Antriebsrädern, insbesondere zwischen Antriebszahnrad- und Trommelzahnkranz, müssen verdeckt sein. Nicht mit der Hand oder mit Werkzeugen in die laufende Trommel Bilderläuterungen greifen. Nach Keilriemenwechsel Schutzabdeckung wieder anbringen.		X	X	2	ja	B	II	Polier	vor der Arbeitszeit + während der Arbeitszeit	fortl.	
A53	Baustelleneinrichtung	Freifallmischer	2. Elektrische Gefährdung	2.1	Gefährliche Körperdurchströmung	Ungewollter Kontakt zu stromführenden Teilen. Elektrische Körperdurchströmung.	kein Foto	Elektrisch betriebene Mischmaschinen nur über einen besonderen Speisepunkt mit Schutzmaßnahme anschließen, z.B. Baustromverteiler mit FI-Schutzvorrichtung.	X	X		2	ja	B	II	Mitarbeiter	bei der Arbeit	fortl.	




Nr.	Bereich / Anlage	Tätigkeit	Gefährdungsgruppe	Gef.-Kat.-Nr.	Gefährdung	Beschreibung der Gefährdung	Fundstelle	zu ergreifende Schutzmaßnahme	T - technisch	O - organisatorisch	P - personell	Risikostufe	Schutzziel erreicht? ja / nein	Wahrscheinlichkeit	Schadensausmaß	Verantwortlich	Wirksamkeitskontrolle	Status	Bemerkungen
A54	Baustelleneinrichtung	Geböschte Gräben	1. Mechanische Gefährdung	1.3	Unkontrollierte bewegte Teile	Abrutschende Erdmassen.	kein Foto	Bei Aushubarbeiten sind alle Einflüsse zu berücksichtigen, die die Standsicherheit der Grabenwände beeinträchtigen können (z.B. Grundwasserabsenkungen, starke Erschütterungen). Gräben ohne Verbau mit senkrechten Wänden bis 1,25 m Tiefe nur herstellen, wenn die Standsicherheit nicht gefährdet wird, ein beidseitiger unbelasteter Schutzstreifen von $\geq 0,60$ m freigehalten wird und die Neigung des Geländes bei nichtbindigen Böden $\leq 1:10$ sowie bei bindigen Böden 1:2 beträgt. Bis 0,80 m Grabentiefe kann auf einer Seite auf den Schutzstreifen verzichtet werden. Bei Ausschachtungen von Gräben sind die einschlägigen Rechtstexte (u.a. BGV C22 Bauarbeiten, DIN 4124 und DIN EN 1610 zu beachten).	X	X		3	ja	A	V	Polier	während der Arbeitszeit	fortl.	
A55	Baustelleneinrichtung	Geböschte Gräben	2. Elektrische Gefährdung	2.1	Gefährliche Körperdurchströmung	Durchtrennen von elektrischen Leitungen. Stromschlag.		Vor Beginn der Aushubarbeiten ist zu prüfen, ob erdverlegte Leitungen vorhanden sind. Grabenbreite entsprechend der auszuführenden Arbeit festlegen und einhalten. Vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen (Gas, Wasser, Abwasser, Strom, Telefon usw.) gegen Beschädigungen sichern.	X	X		3	ja	A	V	Bauleiter - Polier	vor Aufnahme der Tätigkeit	fortl.	
A56	Baustelleneinrichtung	Geböschte Baugruben unverbaute Gruben	1. Mechanische Gefährdung	1.3	Unkontrollierte bewegte Teile	Abrutschende Erdmassen.	kein Foto	Die Standsicherheit der an die Baugrube angrenzenden Bauwerke ist zu gewährleisten. Vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen (Gas, Wasser, Abwasser, Strom, Telefon usw.) gegen Beschädigungen sichern. Baugrubenbreite entsprechend den auszuführenden Arbeiten festlegen. Arbeitsraumbreiten $\geq 0,50$ m. Baugrubenwände der Bodenart und den örtlichen Verhältnissen entsprechend abböscheln. Böschungswinkel einhalten. Einfluss von Lasten aus Kranen, Fahrzeugen und Baumaschinen berücksichtigen und Sicherheitsabstände einhalten. Am oberen Baugrubenrand einen Schutzstreifen von $\geq 0,60$ m freigehalten. Böschungswinkel einhalten: $45^\circ$ bei nichtbindigen Böden, $60^\circ$ bei bindigen Böden, $80^\circ$ bei Fels. Geeignete Zugänge (Leiter, Treppe) bereitstellen.	X	X		3	ja	A	V	Bauleiter - Polier	vor Aufnahme der Tätigkeit	fortl.	
A57	Baustelleneinrichtung	Geböschte Baugruben unverbaute Gruben	2. Elektrische Gefährdung	2.1	Gefährliche Körperdurchströmung	Durchtrennen von elektrischen Leitungen. Stromschlag.	kein Foto	Vor Beginn der Aushubarbeiten ist zu prüfen, ob erdverlegte Leitungen vorhanden sind. Grabenbreite entsprechend der auszuführenden Arbeit festlegen und einhalten. Vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen (Gas, Wasser, Abwasser, Strom, Telefon usw.) gegen Beschädigungen sichern.	X	X		3	ja	A	V	Bauleiter - Polier	vor Aufnahme der Tätigkeit	fortl.	
A58	Baustelleneinrichtung	Kontakt mit Betriebsstoffen	10. Sonstige Gefährdungen	10.3	Hautbelastung	Hauterkrankungen durch Kontakt mit Betriebsstoffen.		Hautkontakt möglichst vermeiden. Hautschutzmittel und Hautpflegemittel zur Verfügung stellen. Regelmäßig benutzen. Schutzhandschuhe verwenden. Tragezeit der Schutzhandschuhe nur auf die Dauer der Tätigkeit begrenzen.		X	X	2	Ja	C	III	Mitarbeiter + AMS-Beauftragter	bei der Arbeit	fortl.	
A59	Baustelleneinrichtung	Lagern, transportieren	12. Gefährdung durch Wechselwirkungen	12.3	Arbeitsumgebung	Verstellte Verkehrswege. Unterlassene Transportsicherung.		Lasten auf Transportmittel sichern. Beschädigte Transportmittel und Lagergeräte sind (z.B. Flachpaletten) auszusondern. Kein Lagergut (z.B. Langgut) auf Verkehrswegen zwischenslagern. Verkehrs- und Fluchtwege stets freigehalten. Rutschgefahr innerhalb von Verkehrswegen beseitigen.	X	X		2	ja	A	II	Mitarbeiter Schlosserei	bei der Arbeit	fortl.	




Nr.	Bereich / Anlage	Tätigkeit	Gefährdungsgruppe	Gef.-Kat.-Nr.	Gefährdung	Beschreibung der Gefährdung	Fundstelle	zu ergreifende Schutzmaßnahme	T -	O -	P -	Risikostufe	Schutzziel erreicht? ja / nein	Wahrscheinlichkeit	Schadensausmaß	Verantwortlich	Wirksamkeitskontrolle	Status	Bemerkungen	
									technisch	organisatorisch	personell									
A60	Baustelleneinrichtung	Lagern, transportieren	9. Physische Belastung / Arbeitsschwere	9.2	Einseitige dynamische Arbeit	Häufiges Heben und Tragen von Lasten. Rückenerkrankungen.		Heben und Tragen mechanisieren. Transportwege verringern. Lastgewichte verringern (z.B. kleine Gebinde). Transport- und Tragehilfsmittel (auf CE- und GS-Zeichen achten) verwenden. Wechsel zwischen den Arbeitstätigkeiten einhalten.	X	X	X	2	ja	A	II	Mitarbeiter	bei der Arbeit	fortl.		
A61	Baustelleneinrichtung	Handhaben von schweren Lasten	1. Mechanische Gefährdung	1.5	Herabfallende / umstürzende Gegenstände	Fuß- und Kopfverletzungen durch Herabfallen schwerer Teile.		Schutzhelm tragen bei Kranbetrieb. Beschädigte Helme sind sofort auszutauschen. Auf herstellereigentliche Ausmusterungsdaten achten (z.B. Helme aus thermoplastischen Kunststoffen alle 4 Jahre). Regelmäßig "Knacktest" durchführen, dabei den Helm an den Seiten zusammendrücken. Bei entstehenden Knackgeräuschen, ist er zu ersetzen. Schutzschuhe tragen.			X	X	3	ja	A	IV	Mitarbeiter	während der Arbeitszeit	fortl.	
A62	Baustelleneinrichtung	Handhaben von schweren Lasten	9. Physische Belastung / Arbeitsschwere	9.1	Schwere dynamische Arbeit	Wirbelsäulenerkrankungen durch Heben und Tragen schwerer Lasten. Rückenerkrankungen. Arbeiten unter erschwerten Bedingungen.		Wenn möglich Transporthilfsmittel (Schub-, Sackkarre) und Hubeinrichtungen verwenden. Wirbelsäulengerechtes Heben und Tragen. Last möglichst nah am Körper tragen.	X	X	X	2	ja	A	II	Mitarbeiter	während der Arbeitszeit	fortl.		
A63	Baustelleneinrichtung	Kampfmittel im Baufeld	4. Brand- und / oder Explosionsgefährdung	4.5	Explosivstoffe	Ungewolltes Freilegen von Explosivstoffen (Bomben). Kontakt zu / Zündung von Explosivstoffen.		Bei unvermutetem Antreffen von Kampfmittelgegenstände sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen. Der Aufsichtführende sowie das Ordnungsamt / die zuständige Polizeidienststelle ist zu verständigen. Innerhalb von Unterweisungen sind die Mitarbeiter über die Verhaltensweise zu belehren.			X		2	ja	C	III	Bauleiter - Polier	sofort	fortl.	
A64	Baustelleneinrichtung	Kernbohrgerät	2. Elektrische Gefährdung	2.1	Gefährliche Körperdurchströmung	Ungewollter Kontakt zu stromführenden Leitungen. Elektrischer Stromschlag.		Vor dem Beginn der Bohrarbeiten den Arbeitsbereich auf möglich vorhandene elektrische Leitungen bzw. Kanäle überprüfen.	X	X		2	ja	B	II	Bauleiter - Polier	vor Aufnahme der Tätigkeit	fortl.		
A65	Baustelleneinrichtung	Lagerung von Baumaterial	1. Mechanische Gefährdung	1.3	Unkontrollierte bewegte Teile	Unsachmäßige Lagerung. Ungewolltes Ingangsetzen.		Baumaterialien nur auf tragfähigen Untergrund lagern. Kippsichere Aufstellung gewährleisten. Hilfsmittel (bei Rohren z.B. Keile, Zwischenhölzer) zum standsicheren Lagern verwenden.			X		2	ja	A	II	Polier - Mitarbeiter	während des Ladevorgangs	fortl.	
A66	Baustelleneinrichtung	Manuelle Reinigung der Verkehrsstraße	1. Mechanische Gefährdung	1.4	Bewegte Transport- oder Arbeitsmittel	Kollisionsgefahr mit den Verkehrsteilnehmern. Erfasstwerden durch heranfahrende Pkw's LKW's etc.	kein Foto	Bei Reinigungsarbeiten von Hand ist auf den fließenden Verkehr zu achten. Warnkleidung (z.B.: Warnschutzweste) tragen.			X	X	3	ja	A	III	Polier - Mitarbeiter	ständig während der Reinigungsarbeiten	fortl.	
A67	Baustelleneinrichtung	Motorsäge	1. Mechanische Gefährdung	1.2	Teile mit gefährlichen Oberflächen	Kontakt zur laufenden Kette.		Betriebsanleitung des Herstellers beachten. Vor dem Arbeitsbeginn Wirksamkeit der Kettenbremse prüfen. Leerlaufdrehzahl so einstellen, dass die Kette beim Starten nicht mitläuft. Nur scharfe Ketten verwenden und soweit spannen, dass sie rundum am Schwert anliegen. Zum Rundholzsägen nur Kettensägen benutzen, die einen Krallenanschlag haben. Bei der Arbeit stets für einen festen und sicheren Stand sorgen. Motorsäge stets mit beiden Händen festhalten. Darauf achten, dass sich keine weiteren Personen im Gefahrenbereich aufhalten. Motor abstellen, bevor die Säge abgelegt wird. Bei Transport der Kettensäge Kettenschutz aufsetzen. Bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten Motor abschalten bzw. den Stecker herausziehen.	X	X		3	ja	A	IV	Polier - Mitarbeiter	vor Arbeitsaufnahme	fortl.		
A68	Baustelleneinrichtung	Nivellierarbeiten	1. Mechanische Gefährdung	1.1	Ungeschützte bewegte Teile	Erfasstwerden durch die Baggerschaufel. Quetschgefährdung durch den Bagger. Aufenthalt im Gefahrenbereich.		Koordinierung Baggerfahrer / Mitarbeiter. Sichtkontakt zum Baggerfahrer halten. Im Umfeld des Baggers Schutzhelm tragen. Nicht direkt in die Laserstrahlen schauen. Sicherstellen, dass ein absichtliches bzw. ein spiegelnd reflektiertes Hineinschauen in die Laserstrahlung nicht erforderlich ist.			X	X	2	ja	A	II	Mitarbeiter	ständig während der Arbeit	fortl.	


Nr.	Bereich / Anlage	Tätigkeit	Gefährdungsgruppe	Gef.-Kat.-Nr.	Gefährdung	Beschreibung der Gefährdung	Fundstelle	zu ergreifende Schutzmaßnahme	T - technisch	O - organisatorisch	P - personell	Risikostufe	Schutzziel erreicht? ja / nein	Wahrscheinlichkeit	Schadensausmaß	Verantwortlich	Wirksamkeitskontrolle	Status	Bemerkungen
A69	Baustelleneinrichtung	Schneidarbeiten mit dem Trennschleifer	1. Mechanische Gefährdung	1.2	Teile mit gefährlichen Oberflächen	Verletzungsgefahr durch die rotierende Schleifscheibe. Einzugsgefahr durch Erfassen der Haare, Kleidung.		<ul style="list-style-type: none"> <li>Eng anliegende Kleidung tragen.</li> <li>Maschine nur im Stillstand warten.</li> <li>Trageverbot für Schmuck.</li> <li>Nach Wartung oder Schleifscheibenwechsel ist die Antriebsabdeckung wieder zu montieren.</li> </ul>	X	X		3	ja	A	III	Polier - Schlosserei	nach Feststellung	fortl.	
A70	Baustelleneinrichtung	Schneidarbeiten mit dem Trennschleifer	1. Mechanische Gefährdung	1.3	Unkontrollierte bewegte Teile	Bersten der Schleifscheiben. Verletzungsgefahr durch Herausschleudern des Werkstückes. Augenverletzungen durch Funkenflug. Atemwegsbelastungen durch Schleifstäube.	kein Foto	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schleifscheiben erst nach Stillstand austauschen.</li> <li>Gehörschutz, Schutzkleidung, Schutzbrille tragen.</li> <li>Atemschutz verwenden.</li> <li>Bei der Benutzung auf sicheren Stand achten.</li> <li>Nach Aufspannen Klangprobe vornehmen und Probelauf.</li> </ul>	X	X		2	ja	B	II	Polier - Schlosserei	nach Feststellung	fortl.	
A71	Baustelleneinrichtung	Schneidarbeiten mit dem Trennschleifer	1. Mechanische Gefährdung	1.3	Unkontrollierte bewegte Teile	Augenverletzung durch Material- / Funkenflug, Fremdkörper.		<ul style="list-style-type: none"> <li>Schutzbrille tragen.</li> <li>Schutzabdeckung nach Wartung wieder montieren.</li> </ul>	X		X	3	ja	A	III	Mitarbeiter	vor Aufnahme der Tätigkeit	fortl.	
A72	Baustelleneinrichtung	Schneidarbeiten mit dem Trennschleifer	4. Brand- und / oder Explosionsgefährdung	4.6	Brandgefährdung durch Arbeitsmittel u. überwachungsanlagen	Funkenflug. Entstehungsbrände.	kein Foto	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auf Personen im Arbeitsbereich achten.</li> <li>Personen nicht durch Funkenflug gefährden.</li> <li>Auf brennbare Materialien achten.</li> <li>Gehörschutz und Schutzbrille tragen.</li> </ul>	X	X		2	ja	B	II	Mitarbeiter	vor Aufnahme der Tätigkeit	fortl.	
A73	Baustelleneinrichtung	Schneidarbeiten mit dem Trennschleifer	7. Physikalische Gefährdung	7.1	Lärm	Hohe Lärmemission durch die Benutzung von Trennschleifern.	kein Foto	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einsatz von lärmreduzierenden Trenn- / Schleifscheiben prüfen.</li> <li>Geeigneter Gehörschutz ist bereit zu stellen und muss getragen werden.</li> <li>Auf die Einhaltung der Tragepflicht ist zu achten.</li> </ul>	X	X	X	2	ja	A	II	Mitarbeiter	vor Aufnahme der Tätigkeit	fortl.	
A74	Baustelleneinrichtung	Schneidarbeiten mit dem Motor-Trennschleifer	1. Mechanische Gefährdung	1.2	Teile mit gefährlichen Oberflächen	Ungewollter Kontakt zum Sägeblatt. Schnittgefahr der Hände und Finger.		<ul style="list-style-type: none"> <li>Persönliche Schutzausrüstung, u.a. Gehörschutz und Schutzbrille tragen.</li> <li>Nach dem Scheibenwechsel, diese auf korrekten Sitz und angegebene Drehrichtung überprüfen.</li> <li>Der Trennschleifer darf nur mit stets angebrachter Schutzhaube über der Schneidscheibe verwendet werden.</li> <li>Ersatzweise beim Trocken- Schnitt Staubabsaugung und / oder Atemschutz verwenden.</li> </ul>	X	X	X	3	ja	A	III	Mitarbeiter	vor Aufnahme der Tätigkeit	fortl.	
A75	Baustelleneinrichtung	Schneidarbeiten mit dem Motor-Trennschleifer	1. Mechanische Gefährdung	1.2	Teile mit gefährlichen Oberflächen	Ungewollter Kontakt zum Sägeblatt. Schnittgefahr der Hände und Finger. Stoß- und Stichgefahr an den Sägeblatt.		<ul style="list-style-type: none"> <li>Beim Wechsel von Sägeblättern sind schnittfeste Schutzhandschuhe zu tragen.</li> <li>Zwischengelagerte Sägeblätter sicher ablegen / vorhalten. Keine Lagerungen innerhalb von direkten Verkehrswegen vornehmen.</li> </ul>	X			2	ja	B	II	Mitarbeiter	beim Wechsel des Sägeblattes	fortl.	
A76	Baustelleneinrichtung	Tätigkeiten mit der Elektromotorkettensäge	1. Mechanische Gefährdung	1.2	Teile mit gefährlichen Oberflächen	Kontakt zur laufenden Kette.		<ul style="list-style-type: none"> <li>Betriebsanleitung des Herstellers beachten.</li> <li>Vor dem Arbeitsbeginn Wirksamkeit der Kettenbremse prüfen.</li> <li>Nur scharfe Ketten verwenden und soweit spannen, dass sie rundum am Schwert anliegen.</li> <li>Zum Rundholzsägen nur Kettensägen benutzen, die einen Krallenanschlag haben.</li> <li>Bei der Arbeit stets für einen festen und sicheren Stand sorgen.</li> <li>Motorsäge stets mit beiden Händen festhalten.</li> <li>Darauf achten, dass sich keine weiteren Personen im Gefahrenbereich aufhalten.</li> <li>Bei Transport der Kettensäge Kettenschutz aufsetzen.</li> <li>Bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten Motor abschalten bzw. den Stecker herausziehen.</li> </ul>	X	X		3	ja	A	III	Polier - Mitarbeiter	vor Arbeitsaufnahme	fortl.	
A77	Baustelleneinrichtung	Tätigkeiten mit der Elektromotorkettensäge	10. Sonstige Gefährdungen	10.2	Ungeeignete PSA	Nichtbenutzung von persönlicher Schutzausrüstung. Lämbereiche. Gehörschädigung.		<ul style="list-style-type: none"> <li>Persönliche Schutzausrüstung verwenden:</li> <li>- Augenschutz,</li> <li>- Gehörschutz (falls der max. Schallpegel überschritten wird),</li> <li>- Sicherheitsschuhe und</li> <li>- enganliegende Kleidung.</li> </ul>			X	2	ja	A	II	Platzmeister	vor Arbeitsaufnahme	fortl.	



Nr.	Bereich / Anlage	Tätigkeit	Gefährdungsgruppe	Gef.-Kat.-Nr.	Gefährdung	Beschreibung der Gefährdung	Fundstelle	zu ergreifende Schutzmaßnahme	T -	O -	P -	Risikostufe	Schutzziel erreicht? ja / nein	Wahrscheinlichkeit	Schadensausmaß	Verantwortlich	Wirksamkeitskontrolle	Status	Bemerkungen
									technisch	organisatorisch	personell								
A78	Baustelleneinrichtung	Tätigkeiten mit Betriebsmitteln	1. Mechanische Gefährdung	1.1	Ungeschützte bewegte Teile	Trennschleifer (Flex) Kernborngerät usw.	kein Foto	Die Mitarbeiter sind anhand von Betriebsanweisungen zu den einzelnen ortsveränderlichen und ortsfesten Betriebsmitteln zu unterweisen und über die Gefährdungen zu unterrichten. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren. Handwerkzeuge sicher ablegen.		X		2	ja	B	II	AMS-Beauftragter + Werkstattleiter	jährlich	fortl.	
A79	Baustelleneinrichtung	Schneidarbeiten mit der Säbelsäge	1. Mechanische Gefährdung	1.2	Teile mit gefährlichen Oberflächen	Ungewollter Kontakt zum Sägeblatt. Schnittgefahr der Hände und Finger.	kein Foto	Persönliche Schutzausrüstung, u.a. Gehörschutz und Schutzbrille tragen. Beim Wechsel des Sägeblattes ist der Akku zu entnehmen und nach dem Sägeblattwechsel ist dieser auf korrekten Sitz zu überprüfen.	X	X	X	3	ja	A	III	Mitarbeiter	vor Aufnahme der Tätigkeit	fortl.	
A80	Baustelleneinrichtung	Tätigkeiten mit Betriebsmitteln	2. Elektrische Gefährdung	2.1	Gefährliche Körperdurchströmung	Defekte elektrische Handwerkzeuge, Antriebsmotoren (defekte Steckverbindungen und Leitungen). Elektrische Körperdurchströmung.	kein Foto	Sichtkontrolle auf erkennbare Mängel vor der Benutzung. Keine Benutzung defekter Betriebsmittel. Einhaltung von Prüffristen.		X	X	2	ja	B	II	Mitarbeiter - Schlosserei - AMS-Beauftragter	vor Aufnahme der Tätigkeit	fortl.	Auditor
A81	Baustelleneinrichtung	Tätigkeiten mit Betriebsmitteln	5. Thermische Gefährdung	5.1	Kontakt mit heißen Medien	Bearbeitete Werkstücke und Maschinenteile wie Schleifscheiben erhitzen sich bei der Benutzung. Es besteht Verbrennungsgefahr. Dauer des Kontakts. Unbeabsichtigter Kontakt.	kein Foto	Bearbeitete Werkstücke sind nur mit Handschuhen anzufassen. Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen. Bearbeitete Werkstücke abkühlen lassen. Kontaktflächen verringern.		X	X	2	ja	B	II	Bauleiter - Polier	ständig während der Arbeit	fortl.	
A82	Baustelleneinrichtung	Tätigkeiten, bei denen die Beleuchtungsstärke der Arbeitsstätte unzureichend ist	8. Belastung durch Arbeitsumgebung	8.2	Beleuchtung	Dunkle Arbeitsplätze.	kein Foto	Beleuchtungsstärke je nach Art der Tätigkeiten und räumlichen Bedingungen anpassen. Blendungen beseitigen / begrenzen. Abschirmen der Blendquellen. An dunklen Arbeitsplätzen Beleuchtung mitnehmen und ausreichend stark angleichen (Handlampe, halogenscheinwerfer etc.). Allgemeine Arbeitsstellen ausreichend ausleuchten. Regelmäßige Reinigung und Wartung der Beleuchtungskörper.	X	X		2	ja	B	II	Bauleiter - Polier	vor Ort auf der Baustelle	fortl.	
A83	Baustelleneinrichtung	Tätigkeiten mit Erd- und Straßenbaumaschinen	1. Mechanische Gefährdung	1.3	Unkontrollierte bewegte Teile	Umkippen, Überschlagen oder Abstürzen von Erd- und Straßenbaumaschinen. Quetschgefahr.	kein Foto	Kippstellen sind zu sichern (z.B. Anfahrswellen). Bei Arbeitsende sowie innerhalb von Pausen die Maschinen gegen Ingangsetzen durch Dritte sichern (Schlüssel abziehen). Auf Tragfähigkeit des Bodens achten. Ggf. lastverteilende Elemente z. B. Baggermatrize einsetzen. Sicherheitsgurte anlegen. Geschwindigkeiten sind so zu wählen, daß ein Umkippen verhindert werden kann. Vorhandene Sicherheitseinrichtungen, wie z.B. die Umsturzsicherung, der Überrollschutzaufbau dürfen nicht demontiert werden.	X	X		3	ja	A	III	Polier - Mitarbeiter	während der Arbeitszeit	fortl.	
A84	Baustelleneinrichtung	Tätigkeiten mit Erd- und Straßenbaumaschinen	7. Physikalische Gefährdung	7.3	Ganz- oder Teilkörperschwingungen	Fahrbahnunebenheiten. Bedienung von Erdbaumaschinen. Sitzarbeiten beim Verfahren der Arbeitsmittel		Defekte Federung / Dämpfung / Polsterung / Sitze ersetzen. Fahrbahnunebenheiten entfernen. Tägliche Belastung der Vibrationen verkürzen. Regelmäßige Tätigkeitswechsel einhalten. Pausen und Erholungszeiten einhalten.	X	X		2	ja	A	II	Werkstattleiter Herr Bruns	sofort	fortl.	
A85	Baustelleneinrichtung	Tätigkeiten mit Erd- und Straßenbaumaschinen	8. Belastung durch Arbeitsumgebung	8.4	Sturz, Absturz, Ausrutschen	Nicht gesicherte Böschungen. Absturzgefahr in die Baugrube.	kein Foto	Installation Absturzsicherung an gefährdeten Stellen. Insbesondere an Verkehrswegen. Kenntlichmachung von Baugruben.		X		3	ja	A	III	Polier - Mitarbeiter	während der Arbeitszeit	fortl.	

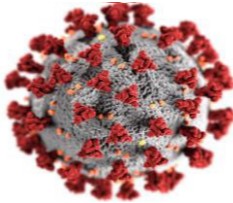


Nr.	Bereich / Anlage	Tätigkeit	Gefährdungsgruppe	Gef.-Kat.-Nr.	Gefährdung	Beschreibung der Gefährdung	Fundstelle	zu ergreifende Schutzmaßnahme	T - technisch	O - organisatorisch	P - personell	Risikostufe	Schutzziel erreicht? ja / nein	Wahrscheinlichkeit	Schadensausmaß	Verantwortlich	Wirksamkeitskontrolle	Status	Bemerkungen
A89	Baustelleneinrichtung	Transport von Baumaschinen	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	13.7	Arbeitsschutzorganisation	Nichteinhaltung von Prüffristen.	kein Foto	Zurrmittel sind vor jeder Benutzung auf augenscheinliche Mängel jedoch mindestens einmal jährlich durch eine befähigte Person (z. B. Sachkundiger) zu prüfen. Beschädigte Einrichtungen zur Ladungssicherung sind sofort der weiteren Verwendung zu entziehen.	X			2	ja	B	II	Schlosserei	gem. Fristen	fortl.	Auditor
A90	Baustelleneinrichtung	Transport von Gasflaschen	1. Mechanische Gefährdung	1.3	Unkontrollierte bewegte Teile	Abschlagen des Gasaustrittsventils. Ungewollt austretende Gase. Herumfliegen der Gasflasche.	kein Foto	Beim Transport sind angeschlossene Armaturen stets abzuschrauben. Flaschenventile ganz schließen. Verschlusskappe anbringen. 2 kg- Pulverfeuerlöscher mitführen. Ladung gegen Verrutschen und Umfallen sichern.	X			2	ja	B	II	Polier - Mitarbeiter	sofort bei Maßnahme	fortl.	
A91	Baustelleneinrichtung	Tätigkeiten mit Gasflaschen	12. Gefährdung durch Wechselwirkungen	12.1	Zwischen Arbeitsmitteln	Umfallenden Gasflaschen. Falsche Handhabung.	kein Foto	Hinter dem Flaschenventil ist zur Erhaltung eines gleichmäßigen Druckes ein normgerechter Druckregler anzuordnen. Ortsbewegliche Behälter müssen so aufgestellt und aufbewahrt sein, dass die Behälter und ihre Armaturen gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind. Vereisungen an Flüssiggasflaschen niemals mit Feuer, Strahlern u.a. beseitigen! Nicht angeschlossene Flüssiggasflasche mit der Schutzkappe Bilderläuterungen und der Verschlussmutter Bilderläuterungen sichern. Dies gilt auch für entleerte Flaschen.	X	X		2	ja	C	III	Polier - Mitarbeiter	sofort	fortl.	
A92	Baustelleneinrichtung	Tauchpumpe	2. Elektrische Gefährdung	2.1	Gefährliche Körperdurchströmung	Ungewollter Kontakt zu stromführenden Teilen. Elektrische Körperdurchströmung.		Tauchpumpen nicht am elektrischen Anschlusskabel aus der Baugrube ziehen. Vor der Verwendung Anschlussleitung augenscheinlich auf Beschädigungen überprüfen. Defekte Anschlussleitungen umgehend instand setzen lassen. Beschädigte Maschinen kenntlich machen und der weiteren Verwendung entziehen.		X		2	ja	B	II	Polier - Mitarbeiter	vor der Arbeitszeit + während der Arbeitszeit	fortl.	
A93	Baustelleneinrichtung	Tankanlage auf Baustellen	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	13.7	Arbeitsschutzorganisation	Nichteinhaltung von Verhaltensweisen.		Verwendung von doppelwandige Tankanlagen. Abstand zum nächsten Gebäude mindestens 10 Meter einhalten. Durch die Tankanlage dürfen keine Flucht- und Rettungswege versperrt werden. Bindemittel für ausgelaufenen Kraftstoff in ausreichender Menge bereitstellen. Keine brennbaren Stoffe in unmittelbarer Nähe und im Tankstellenbereich lagern. Auf der Tankfläche (Aufstellfläche und Tankbereich) gilt absolutes Rauchverbot. Betankung nur, wenn Motor und Fremdheizung abgestellt sind. Zapfeinrichtung gegen unbefugte Benutzung sichern	X	X		2	ja	B	II	Werkstatteleiter Herr Bruns	vor der Arbeitszeit + während der Arbeitszeit + nach der Arbeitszeit	fortl.	
A94	Baustelleneinrichtung	Verbaute Baugräben	1. Mechanische Gefährdung	1.3	Unkontrolliert bewegte Teile	Abrutschende Erdmassen.		Für den waagerechten Verbau und senkrechten Verbau Holzbohlen oder Kanaldielen verwenden. Zwischen Verbau und Boden entstandene Hohlräume sind zu verfüllen und auszustopfen. Prüfung der Eignung des Bodens für den Normverbau ( Bodenart, Höhe des Grundwasserspiegels, Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen) durchführen. Der Verbau muss auf der gesamten Fläche dicht am Boden anliegen und mindestens 10 cm über die Geländeoberfläche überstehen. Beidseitig einen Schutzstreifen von ≥ 0,60 m freigehalten. Der Rückbau hat schrittweise mit dem Verfüllen zu erfolgen. Leitungsgräben normgerecht nach DIN 4124 verbauen. Die Verwendungsanleitung der Verbaugeräte ist zu beachten. Zum Betreten und Verlassen von Baugruben mit mehr als 1,25 m Tiefe Leitern oder Treppen vorsehen.	X	X	X	3	ja	A	IV	Bauleiter - Polier	vor Baubeginn + während der Arbeitszeit	fortl.	Güteschutz Kanalbau

Nr.	Bereich / Anlage	Tätigkeit	Gefährdungsgruppe	Gef.-Kat.-Nr.	Gefährdung	Beschreibung der Gefährdung	Fundstelle	zu ergreifende Schutzmaßnahme	T - technisch	O - organisatorisch	P - personell	Risikostufe	Schutzziel erreicht? ja / nein	Wahrscheinlichkeit	Schadensausmaß	Verantwortlich	Wirksamkeitskontrolle	Status	Bemerkungen
A95	Baustelleneinrichtung	Verbaute Baugräben Normverbau	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	13.1	Arbeitsablauf	Nichteinhaltung von Prüffristen.		Stählerne Kanalstreben und Spindelköpfe sind regelmäßig zu überprüfen. Defekte Arbeitsmittel sind der weiteren Benutzung sofort zu entziehen.	X			3	ja	A	IV	Schlosserei	gemäß Frist + vor Benutzung	fortl.	Auditor
A97	Baustelleneinrichtung	Zugänge, Übergänge an Baugruben und Gräben	8. Belastung durch Arbeitsumgebung	8.4	Sturz, Absturz, Ausrutschen	Herabstürzen in Baugruben / -gräben. Nichtbenutzung von Zugängen. Springen in die Baugrube / -gräben. Fuß- / Beinverletzungen.	kein Foto	Schutzstreifen von Hindernissen freihalten. Auf Ordnung achten. Für Baugruben und Gräben, die tiefer als 1,25 m sind, müssen besondere Zugänge (z. B. Leitern, Treppen) geschaffen werden. Nur funktionsfähige Leitern / Tritte verwenden. Defekte Leitern / Tritte sind der weiteren Verwendung zu entziehen. Über Gräben ab einer Breite von 80 cm sind Übergänge zu erschaffen mit einer Mindestbreite von 50 cm.	X	X		2	ja	A	II	Bauleiter - Polier	während der Arbeitszeit	fortl.	
A98	Baustelleneinrichtung	Baugruben und Gräben	8. Belastung durch Arbeitsumgebung	8.4	Sturz, Absturz, Ausrutschen	Herabstürzen in Baugruben / -gräben.	kein Foto	Es sind technische Absturzschutzmaßnahmen bei, 1. Arbeitsplätzen an und über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann. Verkehrswegen über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann, unabhängig von der Absturzhöhe an. 2. bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe, soweit nicht nach Nummer 1 zu sichern ist, an-freiliegenden Öffnungen,-Gulli; 3. bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe, an allen übrigen Arbeitsplätzen und Verkehrswege.  Die Absturzschutzsicherung ist umlaufend oder Bereichsbezogen durchzuführen, mit Sperrung (Rot-Weiß) des nicht abgesicherten Bereiches.	X	X		2	nein	A	II	Bauleiter - Polier	während der Arbeitszeit	fortl.	
A99	Baustelleneinrichtung	Arbeiten unter freiem Himmel	8. Belastung durch Arbeitsumgebung	8.1	UV-Strahlung	Schädigung der Haut	kein Foto	Überdachungen (Pavillon o.ä.) an Arbeitsplätzen im Freien. Einsatz von Sonnenschirmen/Sonnensegeln.	X				nein	A	II	Bauleiter - Polier	während der Arbeitszeit	fortl.	
A100	Baustelleneinrichtung	Arbeiten unter freiem Himmel	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	8.1	UV-Strahlung	Schädigung der Haut	kein Foto	Direkte Sonne nach Möglichkeit meiden. Arbeiten nach Möglichkeit in den Schattenbereich von Bäumen und Gebäuden verlagern. Pausen im Innenbereich oder im Schatten abhalten. Wenn möglich, Arbeits- und Pausenzeiten verschieben (z. B. den Arbeitsbeginn vorverlegen). Tätigkeiten wechseln oder Arbeiten auf mehrere Beschäftigte verteilen (Rotationsprinzip), damit nicht eine Person den ganzen Tag der UV-Belastung ausgesetzt ist.		X			nein	A	II	Bauleiter - Polier	während der Arbeitszeit	fortl.	

Nr.	Bereich / Anlage	Tätigkeit	Gefährdungsgruppe	Gef.-Kat.-Nr.	Gefährdung	Beschreibung der Gefährdung	Fundstelle	zu ergreifende Schutzmaßnahme	T - technisch	O - organisatorisch	P - personell	Risikostufe	Schutzziel erreicht? ja / nein	Wahrscheinlichkeit	Schadensausmaß	Verantwortlich	Wirksamkeitskontrolle	Status	Bemerkungen
A101	Baustelleneinrichtung	Arbeiten unter freiem Himmel	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	8.1	UV-Strahlung	Schädigung der Haut/ Belastung der Augen	kein Foto	Die Mitarbeiter haben eine entsprechende Bekleidung (mit langen Ärmeln und Beinen), Kopfbedeckung und UV-Schutzbrille zu tragen.  Bereitstellung von Sonnenschutzmittel.  Hinweis: Körperbedeckende Kleidung schützt. Ideal für den Sonnenschutz ist langärmelige, luftdurchlässige körperbedeckende Kleidung. Dabei kommt es nicht auf die Materialdicke von Kleidungsstücken an, sondern vielmehr auf die Webdichte.			X		nein	A	II	Bauleiter - Polier	während der Arbeitszeit	fortl.	

ARBEITSBEREICH MuSchG																			
Gefährdungen durch Arbeitsbedingungen/-verfahren und -zeiten																			
A1		Übergreifend	8. Belastung durch Arbeitsumgebung	8.4	Sturz, Absturz, Ausrutschen	Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr, insbesondere Ausgleiten, Abstürzen und Fallen.	kein Foto	Schwangere dürfen nicht mit Tätigkeiten beauftragt werden, die erhöhte Unfallgefahren bergen. Insbesondere den Gefahren des Ausgleitens, Abstürzens oder Fallen dürfen werdende Mütter nicht ausgesetzt werden.		X		1		C	I	Bauleiter - Polier - Mitarbeiter	vor Aufnahme der Tätigkeiten	O	
Physikalische Belastung																			
A2		Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten	9. Physische Belastung / Arbeitsschwere	9.1	Schwere dynamische Arbeit	Regelmäßiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten mit mehr als 5 kg ohne mechanische Hilfsmittel.	kein Foto	Für regelmäßiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten mit mehr als 5 kg Gesamtgewicht sind der Schwangeren mechanische Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen oder sie darf nicht mit Tätigkeiten dieser Art beauftragt werden.	X	X		2		B	II	Bauleiter - Polier - Mitarbeiterin	vor Aufnahme der Tätigkeiten	O	
A3		Übergreifend	8. Belastung durch Arbeitsumgebung	8.1	Klima	Belastung durch eine betriebsbedingte Temperatur von über 26°C.	kein Foto	Schwangere dürfen keiner Tätigkeiten in einer Arbeitsumgebung mit einer betriebsbedingten Temperatur von über 26°C nachkommen.		X		2		B	II	Bauleiter - Polier - Mitarbeiterin	vor Aufnahme der Tätigkeiten	O	
A2		Übergreifend	8. Belastung durch Arbeitsumgebung	8.1	Klima	Belastung durch eine betriebsbedingte Temperatur von unter 17°C oder Arbeiten im Freien bei niedrigen Außentemperaturen.	kein Foto	Schwangere dürfen keiner Tätigkeiten in einer Arbeitsumgebung mit einer betriebsbedingten Temperatur von unter 17°C oder Arbeiten im Freien bei niedrigen Außentemperaturen nachkommen.		X		2		B	II	Bauleiter - Polier - Mitarbeiterin	vor Aufnahme der Tätigkeiten	O	

Nr.	Bereich / Anlage	Tätigkeit	Gefährdungsgruppe	Gef.-Kat.-Nr.	Gefährdung	Beschreibung der Gefährdung	Fundstelle	zu ergreifende Schutzmaßnahme	T - technisch	O - organisatorisch	P - personell	Risikostufe	Schutzziel erreicht? ja / nein	Wahrscheinlichkeit	Schadensausmaß	Verantwortlich	Wirksamkeitskontrolle	Status	Bemerkungen	
A4		Übergreifend	8. Belastung durch Arbeitsumgebung	8.1	Klima	Belastung durch Nässe.	kein Foto	Feuchtarbeiten und alle Tätigkeiten in einem nassem Arbeitsumfeld sind für Schwangere verboten.		X		2		B	II	Bauleiter - Polier - Mitarbeiterin	vor Aufnahme der Tätigkeiten	O		
A5		Tätigkeiten an Maschinen / Anlagen	7. Physikalische Gefährdung	7.1	Lärm	Lärm mit einem Beurteilungspegel (Leg) von mehr als 80 dB (A) oder impulshaltige Geräusche.	kein Foto	Schwangere sind von Tätigkeiten bei Lärm mit einem Beurteilungspegel (Leg) von mehr als 80 dB (A) oder impulshaltige Geräuschen zu entbinden.		X		2		B	II	Bauleiter - Polier - Mitarbeiterin	vor Aufnahme der Tätigkeiten	O		
A4		Tätigkeiten an Maschinen / Anlagen	7. Physikalische Gefährdung	7.3	Ganz- oder Teilkörperschwingungen	Physikalische Belastung durch Stöße und Erschütterungen auf oder in der Nähe von Maschinen, die Schwingungen zwischen 0,5 und 80 Hertz verursachen.	kein Foto	Schwangere dürfen keinen Stößen und Erschütterungen auf oder in der Nähe von Maschinen, die Schwingungen zwischen 0,5 und 80 Hertz verursachen, ausgesetzt sein.		X		2		B	II	Bauleiter - Polier - Mitarbeiterin	vor Aufnahme der Tätigkeiten	O		
A6		Steharbeiten	9. Physische Belastung / Arbeitsschwere	9.5	Ergonomische Gestaltungsmängel	Belastung durch Dauersteharbeiten/ Steharbeiten länger als 4 Stunden.	kein Foto	Schwangere sollten keinen Tätigkeiten an Dauersteharbeitsplätzen nachkommen. Der Belastung durch bewegungsarmen Stehen ist durch zeitweises Entlasten durch Gehen oder Sitzen entgegen zu wirken. Weiterhin sind Sitzgelegenheiten bereitzustellen. Nach Ablauf des fünften Monats sind diese Arbeiten Schwangeren verboten.		X		1		B	I	Bauleiter - Polier - Mitarbeiterin	vor Aufnahme der Tätigkeiten	O		
A7		Manuelle körperliche Tätigkeiten	9. Physische Belastung / Arbeitsschwere	9.3	Haltungsarbeit, Haltearbeit	Belastung durch häufiges Strecken oder Beugen oder dauerndes Hocken oder sich gebückt halten.	kein Foto	Dauerhafte oder häufige Belastungen der Schwangeren durch häufiges Strecken, Beugen, Hocken oder sich gebückt halten sind zu vermeiden.		X		1		B	I	Bauleiter - Polier - Mitarbeiterin	vor Aufnahme der Tätigkeiten	O		
<b>Gefährdungen durch CORONA (covid-19) &amp; andere Infektionskrankheiten</b>																				
A1		Übergreifend	6. Biologische Gefährdung	6.1	Infektionsgefahr durch Mikroorganismen und Viren	Gefahr der Tröpfchen-, Schmier-/ Kontaktinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch Kontaktpersonen, die <u>leichte oder unspezifische Symptome</u> (Verdachtsfälle) aufweisen (siehe hierzu RKI). Besonders gefährdet sind Mitarbeiter mit Vorerkrankungen und geschwächtem Immunsystem.		Infektion und Übertragung des Virus vermeiden bzw. alle Maßnahmen ergreifen, um die Übertragungsmöglichkeiten zu minimieren.  Jedes Unternehmen in Deutschland muss auf Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung sowie betrieblichen Pandemieplanung ein Hygienekonzept umsetzen.  Diese Hygienekonzept umfasst außerdem, nicht erforderliche Kontakte zu vermeiden, allgemeine Hygienemaßnahmen umzusetzen, Infektionsrisiken bei erforderlichen Kontakten zu minimieren und eine Infektionserkennung sowie die dazugehörige Vorgehensweise sicherzustellen.		X	X	3		B	V			ab 03/2020	forl.	



Nr.	Bereich / Anlage	Tätigkeit	Gefährdungsgruppe	Gef.-Kat.-Nr.	Gefährdung	Beschreibung der Gefährdung	Fundstelle	zu ergreifende Schutzmaßnahme	T - technisch	O - organisatorisch	P - personell	Risikostufe	Schutzziel erreicht? ja / nein	Wahrscheinlichkeit	Schadensausmaß	Verantwortlich	Wirksamkeitskontrolle	Status	Bemerkungen
A2		Übergreifend	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	13.7	Arbeitsschutzorganisation	Mangel bei der Arbeitsplatzgestaltung.	kein Foto	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Transparente Abtrennungen sind bei Publikumsverkehr und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand zu installieren. Bürotätigkeiten sind nach Möglichkeit im Homeoffice auszuüben (s. Punkt A7). Falls dies nicht möglich ist, ist eine Mehrfachbelegung durch Ausnutzung von Raumkapazitäten zu vermeiden oder durch Sicherheitsabstände zu entschärfen.	X	X	X	3		B	V		ab 03/2020	forl.	
A3		Übergreifend	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	13.7	Arbeitsschutzorganisation	Fehlende Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume.	kein Foto	Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Hüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. Dabei sind Sanitärräume, Gemeinschaftsräume, Türklinken und Handläufe zu priorisieren. In Kantinen und Essensausgaben sind durch gezielte Raumgestaltung Sicherheitsabstände zu generieren. Falls Warteschlangen entstehen würden und Sicherheitsabstände nicht gewährleistet werden könnten, sollte als letzte Möglichkeit auch die Schließung solcher Einrichtungen erwogen werden.	X	X	X	3		B	V		ab 03/2020	forl.	
A4		Übergreifend	8. Belastung durch Arbeitsumgebung	8.3	Lüftung	Mangelne Be- und Entlüftung.	kein Foto	Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert. Von der Abschaltung Raumlufttechnischer Anlagen (RLT) ist abzuraten. Ein Infektionsrisiko durch solche Anlagen ist insgesamt als gering einzustufen.	X	X	X	3		B	V		ab 03/2020	forl.	
A5		Übergreifend	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	13.7	Arbeitsschutzorganisation	Mangelnde Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen, Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebs.	kein Foto	Auch bei Kontakten außerhalb der Betriebsstätte sind soweit möglich Abstände von min. 1,5m einzuhalten. Die Arbeitsabläufe bei diesen Tätigkeiten sind dahingehend zu prüfen, ob Alleinarbeit ohne zusätzliche Gefährdung möglich ist. Ansonsten ist eine Minimierung der Personenzahl pro Team (z.B. 2-3 Personen) vorzunehmen. Die Arbeitsplätze sind mit Möglichkeiten zur Handdesinfektion zu versehen. Bei betrieblichen Fahrten ist von einer gleichzeitigen Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte abzuweichen. Den einzelnen Teams / Personen sollten nach Möglichkeit Fahrzeuge zugewiesen werden, welche regelmäßig gereinigt werden. Sämtliche Fahrten sollten reduziert und Tourplanungen optimiert werden. Bei Transport- und Lieferdiensten sind bei der Tourenplanung Möglichkeiten zur Nutzung sanitärer Einrichtungen zu berücksichtigen, da wegen einer möglichen Schließung vieler öffentlich zugänglicher Toiletten und Waschräume eine Handhygiene nur eingeschränkt möglich ist.	X	X	X	3		B	V		ab 03/2020	forl.	
A7		Übergreifend	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	13.7	Arbeitsschutzorganisation	Durchführung von Tätigkeiten im Homeoffice.	kein Foto	Büroarbeiten sind nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen, insbesondere, wenn Büroräume von mehreren Personen mit zu geringen Schutzabständen genutzt werden müssten. Homeoffice kann auch einen Beitrag leisten, Beschäftigten zu ermöglichen, ihren Betreuungspflichten (z.B. Kinder oder pflegebedürftige Angehörige) nachzukommen. Auf der Themenseite der Initiative Neue Qualität der Arbeit (www.inqa.de) sind Empfehlungen für Arbeitgeber und Beschäftigte zur Nutzung des Homeoffice aufgelistet.	X	X	X	3		B	V		ab 03/2020	forl.	
A8		Übergreifend	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	13.7	Arbeitsschutzorganisation	Durchführung von Meetings.	kein Foto	Dienstreisen, Präsenzveranstaltungen und Besprechungen sind auf das absolute Minimum zu reduzieren. Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss auf allgemeine Schutzmaßnahmen (s. Punkt A2) geachtet werden.	X	X	X	3		B	V		ab 03/2020	forl.	

Nr.	Bereich / Anlage	Tätigkeit	Gefährdungsgruppe	Gef.-Kat.-Nr.	Gefährdung	Beschreibung der Gefährdung	Fundstelle	zu ergreifende Schutzmaßnahme	T - technisch	O - organisatorisch	P - personell	Risikostufe	Schutzziel erreicht? ja / nein	Wahrscheinlichkeit	Schadensausmaß	Verantwortlich	Wirksamkeitskontrolle	Status	Bemerkungen
A9		Übergreifend	8. Belastung durch Arbeitsumgebung	8.5	Verkehrs- und Fluchtwege	Fehlende Sicherstellung ausreichender Schutzabstände.	kein Foto	Verkehrswege (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) sind so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Kantine, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge etc.) sollen Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden (Verweis auf Punkt A2).	X	X		3		B	V		ab 03/2020	forl.	
A10		Übergreifend	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	13.7	Arbeitsschutzorganisation	Verwendung von Arbeitsmitteln / Werkzeugen.	kein Foto	Werkzeuge und Arbeitsmittel sind personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z.B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen. Tragzeitbegrenzungen oder individuelle Dispositionen der Beschäftigten (z.B. Allergien) beachten.	X	X		3		B	V		ab 03/2020	forl.	
A11		Übergreifend	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	13.1	Arbeitsablauf	Mangelnde Arbeitszeit- und Pausengestaltung.	kein Foto	Belegdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb) zu verringern. In Schichtplänen möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einteilen. Ein Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter (z.B. bei Zeiterfassung, in Umkleieräumen, Waschräumen und Duschen etc.) ist zu vermeiden.		X	X	3		B	V		ab 03/2020	forl.	
A12		Übergreifend	10. Sonstige Gefährdungen	10.2	Ungeeignete PSA	Fehlende Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA.	kein Foto	Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherstellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird. Zur weiteren Vermeidung von Personenkontakten kann den Beschäftigten das An- und Ausziehen von Arbeitskleidung zuhause ermöglicht werden – wenn keine Infektionsrisiken oder Hygienemängel entstehen.		X	X	3		B	V		ab 03/2020	forl.	
A13		Übergreifend	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	13.7	Arbeitsschutzorganisation	Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände.	kein Foto	Zutritt betriebsfremder Personen sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Ihre Kontaktdaten sowie die Ankunfts- und Abfahrtszeiten sind zu dokumentieren. Sie sind bzgl. der besonderen Maßnahmen, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten, zu informieren.		X	X	3		B	V		ab 03/2020	forl.	
A14		Übergreifend	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	13.7	Arbeitsschutzorganisation	Fehlende Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle.	kein Foto	Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Hierzu ist im Betrieb eine möglichst kontaktlose Fiebermessung vorzusehen. Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden. Der Arbeitgeber sollte im betrieblichen Pandemieplan Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und womöglich Kunden) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.		X	X	3		B	V		ab 03/2020	forl.	

Nr.	Bereich / Anlage	Tätigkeit	Gefährdungsgruppe	Gef.-Kat.-Nr.	Gefährdung	Beschreibung der Gefährdung	Fundstelle	zu ergreifende Schutzmaßnahme	T - technisch	O - organisatorisch	P - personell	Risikostufe	Schutzziel erreicht? ja / nein	Wahrscheinlichkeit	Schadensausmaß	Verantwortlich	Wirksamkeitskontrolle	Status	Bemerkungen
A15		Übergreifend	14. Psychische Belastungen	14.1	Arbeitstätigkeiten	Psychische Belastungen durch Corona.	kein Foto	Die Corona-Krise bedroht und verunsichert nicht nur Unternehmen, sondern kann auch bei vielen Beschäftigten große Ängste erzeugen. Zusätzliche psychischen Belastungen sollen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und darauf basierend geeignete Maßnahmen ergriffen werden.	X	X	X	3		B	V		ab 03/2020	forl.	
A16		Übergreifend	10. Sonstige Gefährdungen	10.2	Ungeeignete PSA	Fehlender Mund-Nase-Schutz und fehlende Persönliche Schutzausrüstung (PSA).	kein Foto	Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sollten Mund-Nase-Bedeckungen, in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen PSA, zur Verfügung gestellt und getragen werden.	X	X	X	3		B	V		ab 03/2020	forl.	
A17		Übergreifend	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	13.4	Unterweisung	Fehlende Unterweisung und aktive Kommunikation.	kein Foto	Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen. Unterweisungen der Führungskräfte sorgen für Handlungssicherheit und sollten möglichst zentral laufen. Einheitliche Ansprechpartner sollten vorhanden und der Informationsfluss gesichert sein. Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen. Für Unterweisungen sind auch die Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hilfreich.	X	X	X	3		B	V		ab 03/2020	forl.	
A18		Übergreifend	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	13.7	Arbeitsschutzorganisation	Fehlende Arbeitsmedizinische Vorsorge. Unzureichender Schutz besonders gefährdeter Personen.	kein Foto	Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt / die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und kann dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vorschlagen. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzte / Betriebsärztinnen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.	X	X	X	3		B	V		ab 03/2020	forl.	
A19		Übergreifend	13. Gefährdungen durch organisatorische Mängel	13.7	Arbeitsschutzorganisation	Fehlende Einhaltung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).	kein Foto	Spätestens dann, wenn sich die Ausbreitung von COVID-19 zu einer betrieblichen Epidemie größeren Ausmaßes entwickelt, sollte unabhängig vom Auftreten einer Erkrankung oder eines Verdachtsfalls im Betrieb in Absprache mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit ein bis zum Abklingen der epidemischen Welle dauerndes betriebliches Beschäftigungsverbot für alle schwangeren Frauen im Betrieb ausgesprochen werden.	X	X	X	3		B	V		ab 03/2020	forl.	